

---

**Niederschrift  
über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Warngau**

**Sitzungstermin:** Dienstag, den 10.11.2020  
**Sitzungsbeginn:** 19:00 Uhr  
**Sitzungsende:** 22:30 Uhr  
**Ort, Raum:** Turnhalle, Oberwarngau

Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.

**Anwesend sind:**

Anderssohn, Andrea	3. Bürgermeisterin	
Bader, Anton		
Bauer, Max		fehlt entschuldigt
Beilhack, Engelfried		
Bücher, Reinhard		
Deflorin, Barbara		
Deflorin, Hubert		
Dresel, Winfried, Dr.		
Gillhuber, Johann		
Gschwendtner, Josef		
Huber, Peter		
Obermüller, Leonhard	2. Bürgermeister	
Rank, Florian		
Schwarzer, Adolf		
Spannring, Michael		
Stanke, Harald		
Thurnhuber, Klaus	1. Bürgermeister	

**Entschuldigt fehlen:**

**Beschlussfähigkeit im Sinne von Art. 47 Abs. 2 GO war gegeben**

## Tagesordnung:

### **Öffentlicher Teil**

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 13.10.2020
2. Veröffentlichung von nicht öffentlich gefassten Beschlüssen
3. Vorstellung der Sanierungskonzepte für die Mangfallbrücke durch OK Ingenieure;  
Beschlussfassung über die Sanierung oder den Neubau der Brücke
4. Vollzug des BauGB;  
Bebauungsplan Nr. 2 'Pfarrfründegrundstücke';  
2. Änderung, Fassung vom 15.10.2020,  
Änderungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
5. Bauantrag zur Sanierung einer bestehenden Doppelhaushälfte mit Doppelgarage und westseitigem Anbau eines Wintergartens;  
Hartpenninger Straße 6, Fl. Nr. 478/7, Oberwarngau;  
Bebauungsplan Nr. 2 'Pfarrgründegrundstücke' (Top 4);  
Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des BPl. Nr. 2
6. Bauantrag zum Neubau eines Bauernhauses;  
In der Wolfsläng, Fl. Nr. 3962, Osterwarngau
7. Bauantrag zur Erweiterung der Kindertagesstätte 'Am Kapellenfeld';  
im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 26 'Warngau KiGa und Hort';  
Am Kapellenfeld 10, Fl. Nr. 2, Oberwarngau;  
Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des BPl. Nr. 26
8. Vollzug des BauGB;  
Bebauungsplan Nr. 12 'Sägstraße';  
4. Änderung, Fassung 10.11.2020;  
Änderungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB;  
Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
9. Mittagsbetreuung Schule Wall
10. Informationen und Anfragen

## Öffentlicher Teil

### Top 1 Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 13.10.2020

Der Gemeinderat stimmt der vorgelegten Niederschrift zu.

#### Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 16 (GR Schwarzer war bei der Sitzung am 13.10.2020 nicht anwesend.)  
Ja-Stimmen: 15  
Nein-Stimmen: 0  
Persönlich beteiligt: 0

### Top 2 Veröffentlichung von nicht öffentlich gefassten Beschlüssen

Der Beschluss des Top 10 der nicht öffentlichen Sitzung am 13.10.2020 wird hiermit veröffentlicht.

#### Beschluss des Gemeinderates:

*Der Gemeinderat beschließt, in allen künftigen Sitzungen der laufenden Legislaturperiode die Regeln des § 27 GO einzuhalten. Dies betrifft den Tagesordnungspunkt "Informationen und Anfragen", sowohl im öffentlichen, als auch im nichtöffentlichen Teil der Sitzung und gilt für "Informationen" gleichermaßen.*

#### Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 16 GR Schwarzer war bei der Sitzung am 13.10.2020 nicht anwesend.  
Ja-Stimmen: 15  
Nein-Stimmen: 0  
Persönlich beteiligt: 0

### Top 3 Vorstellung der Sanierungskonzepte für die Mangfallbrücke durch OK Ingenieure; Beschlussfassung über die Sanierung oder den Neubau der Brücke

Herr Ostler und Herr Kober vom Ingenieurbüro OK Ingenieure aus Lenggries tragen die Konzepte zur Sanierung der Mangfallbrücke in Thalmühl vor.

Es kommen entweder eine Sanierung der Brücke oder ein Neubau zum Tragen.

Den Bestand so belassen kommt nicht in Frage, da die Gemeinden Gmund a. Tegernsee und Warngau die Verkehrssicherheit vollumfänglich gewährleisten müssen. Das Risiko ist nicht kalkulierbar.

Dem Vortrag folgen etliche Wortmeldungen der Gemeinderatsmitglieder u.a. zu folgenden Punkten:

- Tonnage
- warum erst eine Kostenschätzung vorliegt (bis dato sind die Leistungsphasen 1 und 2 beauftragt)
- „richtige“ Planung, die Einholung der wasserrechtlichen Erlaubnis und folgend die Antragstellung auf Fördermittel bedingt die Beauftragung weiterer Leistungsphasen. Zu den Fördermitteln liegt schon eine positive Aussage des Ministeriums vor.

#### Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beschließt den Neubau der Mangfall-Brücke vorbehaltlich der Förderung der Maßnahme durch den Bund.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	16
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	2
Persönlich beteiligt:	0

**Top 4 Vollzug des BauGB;  
Bebauungsplan Nr. 2 'Pfarrfründegrundstücke';  
2. Änderung, Fassung vom 15.10.2020,  
Änderungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Bauverwaltung liegt ein Bauantrag zur ‚Sanierung einer bestehenden Doppelhaushälfte mit Doppelgarage und westseitigem Anbau eines Wintergartens‘ in der Hartpenninger Straße 6, Oberwarngau, Fl. Nr. 478/6 vor. (Siehe hier auch Top 5)

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Pfarrgründegrundstücke“.

Der Bebauungsplan wurde 1977 für vier Grundstücke (zwei Doppelhäuser) westlich der Hartpenninger Straße entwickelt. Die Grundstücke sind unter Einhaltung der Festsetzungen bebaut; der Zweck und die Funktion des Bebauungsplanes sind vollends erfüllt und ausgeschöpft. Dem geplanten Bauvorhaben stehen die engen Vorgaben des BPL entgegen.

Die bauliche Entwicklung westlich entlang der Hartpenninger Straße ist in den letzten 43 Jahren vorangeschritten und mit den damaligen Gegebenheiten heute nicht mehr vergleichbar.

Nun sind die Grundstückseigentümer der Hartpenninger Str. 6 (sh. Top 5 dieser Sitzung) mit baulichen Änderungswünschen an die Gemeinde Warngau herangetreten, welche mit den Festsetzungen des BPL nicht konform sind, jedoch durchaus dem baulichen Geschehen der heutigen Zeit entsprechen.

Zur Realisierung der gewünschten Planung schlägt die Bauverwaltung vor, den BPL grundlegend in einen einfachen Bebauungsplan umzuwandeln. Der Geltungsbereich des BPL wird auf die ganze Bauzeile Hartpenninger Straße 6 – 9 (Fl. Nrn. 478/4 – 478/7), ausgenommen sind die Eckgrundstücke am Brandweg im Süden und Heckenweg im Norden, ausgeweitet.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit von zukünftigen Bauvorhaben bemisst sich dann nach § 34 BauGB in Verbindung mit der Gestaltungssatzung der Gemeinde Warngau sowie einigen wenigen Festsetzungen im BPL.

Die städtebauliche Ordnung (§ 8 Abs. 1 BauGB) der Grundstücke im Geltungsbereich bleibt somit auch bei zukünftigen Änderungswünschen gewahrt. Die Grundstückseigentümer bekommen mehr planerische Sicherheit, aber auch Flexibilität.

In Vorbereitung zum Umgang mit der bauleitplanungsrechtlichen Situation wurde eine Beratung des Fachbereiches Bauleitplanung im Landratsamt Miesbach in Anspruch genommen. Die Änderung des BPL wird dem Gemeinderat am beantragten Top 5 veranschaulicht und erörtert.

Auf die Ausführungen von Frau Scharein vom Bauamt hin folgen einige Wortmeldungen im Gremium.

Unter anderem sind die Gemeinderatsmitglieder Reinhard Bücher und Engelfried Beilhack von der Änderung des BPL nicht überzeugt. Man erkenne nicht das Erfordernis und befürchte Verletzungen der gemeindlichen Gestaltungssatzung (siehe Top 5).

Frau Scharein antwortet, dass die Auswirkung der Bebauungsplanänderung in Verbindung dem Bauvorhaben aus Top 5 (Auslöser) im Vorfeld von der Verwaltung geprüft wurde. Die Vorgaben der Gestaltungssatzung sind eingehalten. Die Änderung des BPL schaffe ein Steuerungsinstrument, mit dem die Gemeinde die weiteren Entwicklungen im Geltungsbereich regeln kann. Man reagiere hiermit auch auf die bereits in der Vergangenheit eingegangenen Anfragen zu bauleitplanungsrechtlichen Möglichkeiten von Grundstückseigentümern in der Hartpenninger Straße.

#### Beschluss des Gemeinderates (Änderungs- und Billigungsbeschluss):

Der Gemeinderat Warngau fasst den Beschluss für die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 in einen ‚einfachen‘ BPL für den zeichnerisch dargestellten und textlich in der Begründung aufgeführten erweiterten Geltungsbereich im Regelverfahren.

Der Vorentwurf wird wie vorgestellt gebilligt.

Die Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB werden angeordnet.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	16
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	2
Persönlich beteiligt:	0

**Top 5    Bauantrag zur Sanierung einer bestehenden Doppelhaushälfte mit Doppelgarage und westseitigem Anbau eines Wintergartens;  
Hartpenninger Straße 6, Fl. Nr. 478/7, Oberwarngau;  
Bebauungsplan Nr. 2 'Pfarrgründegrundstücke' (Top 4);  
Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des BPL Nr. 2**

Die Eigentümer des Grundstücks in der Hartpenninger Straße 6 in Oberwarngau beantragen folgende Änderungen am bestehenden Doppelhaus:

1. Anbau eines Wintergartens
2. Errichtung Laubengang südseitig
3. Abbruch Balkon süd- und westseitig
4. Änderungen Fassadenöffnungen (Fenster/Türen)
5. Abbruch Fensterläden

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des BPL Nr. 2 und widerspricht mit der beantragten Planung folgenden Festsetzungen des BPL.

Nr. 1 und 2: außerhalb der Baugrenzen

Nr. 4 und 5: *0.3.4: Einscheibenfenster sind unzulässig. Dieselben müssen eine Mittelsprosse und Fensterläden, als senkrechte Bretterläden ausgebildet, haben.*

Für diese Änderungen liegen dem Bauantrag die erforderlichen Anträge auf Befreiung von den Festsetzungen des BPL bei.

>> Verweis auf Top 4

Der Änderungsbeschluss zum BPL Nr. 2 ist gefasst worden; die Verwaltung empfiehlt der Befreiung zu Nr. 4 und 5 zuzustimmen (siehe oben). Man sieht hier die Grundzüge der Planung nicht berührt; die Abweichung wird als städtebaulich vertretbar angesehen (§ 31 Abs. 2 BauGB).

Der Anbau des Wintergartens und die Gestaltung des Laubengangs liegen nicht unwesentlich außerhalb der Baugrenzen. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB liegen nicht vor.

Nach Durchführung des Änderungsverfahrens zum BPL Nr. 2 (siehe Top 4) kann erneut ein Bauantrag eingereicht werden, welcher dann gemäß der neuen planungsrechtlichen Situation geprüft und behandelt wird.

Bis zur Rechtskraft der BPL-Änderung (siehe Top 4) haben alle bestehenden Festsetzungen des BPL Nr. 2 verbindliche Gültigkeit.

Beschluss 1 des Gemeinderates:

Der Gemeinderat Warngau stimmt dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des BPL Nr. 2 in der aktuell gültigen Fassung (Erstellung: 1977, 1. Änderung: 12.02.1980) im Punkt 0.3.4 - Entfall der Fenstersprossen und Fensterläden - gemäß § 31 Abs. 2 BauGB zu.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 16  
Ja-Stimmen: 12  
Nein-Stimmen: 4  
Persönlich beteiligt: 0

Beschluss 2 des Gemeinderates:

Die Befreiung von den Festsetzungen des BPL zur Überschreitung der Baugrenzen - Anbau eines Wintergartens und Errichtung eines Laubengangs – wird gemäß § 31 Abs. 2 BauGB nicht erteilt.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 16  
Ja-Stimmen: 12  
Nein-Stimmen: 4  
Persönlich beteiligt: 0

**Top 6 Bauantrag zum Neubau eines Bauernhauses;  
In der Wolfsläng, Fl. Nr. 3962, Osterwarngau**

Das Bauvorhaben befindet sich im planerischen Außenbereich der Gemeinde, westlich der Ortschaft Osterwarngau.

Geplant ist der Neubau eines Bauernhauses mit einer Altenteiler- und einer Ferienwohnung.

Abmaße: 19,99 m x 11,99 m = 239,68 qm, WH = 6,97 m  
KG (teilunterkellert): Technik und Lagerräume  
EG: Altenteilerwohnung  
Doppelgarage, Heizungsräume  
OG: Betreiberwohnung  
DG: Betreiberwohnung, Ferienwohnung

Die planungsrechtliche Zulässigkeit bemisst sich nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.

Als privilegiertes Vorhaben dient es einem landwirtschaftlichen Betrieb, nimmt einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche ein, die Erschließung ist ausreichend gesichert; öffentliche Belange stehen nicht entgegen.

Die Ver- und Entsorgung sind gesichert.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat Warngau stimmt dem Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Bauernhauses mit Altenteiler- und Ferienwohnung zu. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 16  
Ja-Stimmen: 15  
Nein-Stimmen: 0  
Persönlich beteiligt: 1 (Harald Stanke)

**Top 7    Bauantrag zur Erweiterung der Kindertagesstätte 'Am Kapellenfeld';  
im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 26 'Warngau KiGa und Hort';  
Am Kapellenfeld 10, Fl. Nr. 2, Oberwarngau;  
Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des BPL Nr. 26**

Frau Scharein vom Bauamt verweist im Vorfeld auf die Sitzung des Gemeinderates am 11.02.2020. Unter Top 6 wurde die Entwurfsplanung und der Kostenrahmen vorgestellt sowie der Beschluss zur Umsetzung der Baumaßnahme Erweiterung der Kita Am Kapellenfeld gefasst. Der vorliegende Bauantrag zur Erweiterung der Kindertagesstätte ‚Am Kapellenfeld‘ entspricht dieser vorgestellten Planung, welche in enger Abstimmung mit der Kinder-gartenleitung erstellt wurde.

Die Gemeinderatsmitglieder haben mit Versand der Sitzungsunterlagen einen Grundriss mit zeichnerischen Ergänzungen zur Überschreitung des Baufensters im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 26 ‚Warngau KiGa und Hort‘ zugesandt bekommen. Der geplante Erweiterungsbau überschreitet geringfügig das im BPL Nr. 26 festgesetzte Baufenster. Der hierfür erforderliche Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 Abs. 2 BauGB) liegt dem Bauantrag bei. Die Grundzüge der Planung werden dadurch nicht berührt, die Abweichung ist städtebaulich vertretbar und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat Warngau stimmt dem Antrag auf Baugenehmigung zur Erweiterung der Kindertagesstätte ‚Am Kapellenfeld‘ im Geltungsbereich des BPL Nr. 26 zu. Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben sowie zur erforderlichen Befreiung von den Festsetzungen des BPL für die geringfügige Überschreitung der Baugrenzen wird erteilt.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 16  
Ja-Stimmen: 15  
Nein-Stimmen: 1  
Persönlich beteiligt: 0



<b>Top 8</b>	<b>Vollzug des BauGB; Bebauungsplan Nr. 12 'Sägstraße'; 4. Änderung, Fassung 10.11.2020; Änderungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB; Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</b>
--------------	---

Dem Bauamt der Gemeinde Warngau liegt ein Antrag zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 ‚Sägstraße‘ zur Umsetzung folgender Planung vor.  
Frau Scharein vom Bauamt verweist im Vorfeld auf die mit der Sitzungseinladung zugesandten Unterlagen.

Anstelle des festgesetzten Einzelhauses in Nord - Südausrichtung auf Parzelle 10 ist nun ein Doppelhaus mit 2 Doppelgaragen in Ost - Westausrichtung geplant. Die westliche Garage soll auf Parzelle 9 errichtet werden. Die Zufahrt für diese Garage soll über den Wendeplatz erfolgen. Die GRZ und GFZ werden für diese Parzelle entsprechend geändert.  
Relevante Abstimmungen zum Immissionsschutz bzgl. der geänderten Planung im Mischgebiet (§ 6 BauNVO) sind vorab erfolgt.  
Mit der Änderung des BPL Nr. 12 wird die zulässige Bebauung maßvoll und städtebaulich verträglich erhöht.

Beschluss des Gemeinderates (Änderungs- und Billigungsbeschluss):

Der Gemeinderat Warngau fasst für die vorliegende Planung zum Bebauungsplan Nr. 12 ‚Sägstraße‘ den Beschluss zur Änderung in der Fassung vom 10.11.2020 (§ 13 BauGB). Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Die Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB werden angeordnet.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

<b>Top 9</b>	<b>Mittagsbetreuung Schule Wall</b>
--------------	-------------------------------------

Die Mittagsbetreuung in der Schule Wall besuchen z.Zt. 16 Kinder in der Zeit von Montag bis Donnerstag, 11.30 Uhr bis 16.00 Uhr. Die Betreuung findet in einem freien Klassenzimmer im 1.Stock der Schule in Wall statt. Ab dem Schuljahr 2021/2022 und in den Folgejahren wird dieser Raum als 4. Klassenzimmer benötigt. Zukünftig, nach der Erweiterung des Kindergartens in Wall, soll die Mittagsbetreuung in Räumen des Kindergartens untergebracht werden.

Bis zur Umsetzung dieser Baumaßnahme, ist eine Interimslösung für die Mittagsbetreuung notwendig. Die Verwaltung schlägt vor, eine Containeranlage auf dem Gemeindeeigenen Grundstück am Mangfallweg (siehe Lageplan) zu errichten. Flächen in räumlicher Nähe zur Schule sind nicht verfügbar. Die Kinder können auf einem sicheren Fußweg die Anlage erreichen. Eine grobe Schätzung sagt aus, dass sich die Kosten für drei Jahre auf ca. 250.000,00 € inkl. der Erschließung belaufen.

Bürgermeister Klaus Thurnhuber und Kämmerer Herr Kaunzner ergänzen, dass Frau Heinzinger von der Verwaltung auf privatem Wege kurzfristig die Mitteilung erhalten hat, dass in unmittelbarer Nähe zur Schule ein Einfamilienhaus zur temporären Vermietung (max. 3 Jahre) auf dem Immobilienmarkt angeboten wird.

Die Örtlichkeit wurde am Vormittag des 10.11.2020 besichtigt. Aus Sicht der Verwaltung kommt das Einfamilienhaus zur temporären Unterbringung der Mittagsbetreuung in Betracht.

Zweiter Bürgermeister Leonhard Obermüller und Gemeinderatsmitglied Sepp Gschwendtner schlagen vor, dass der Beschluss um einen Monat zurückgestellt wird, um die Prüfung des Einfamilienhauses als mögliche temporäre Unterkunft abzuwarten.

#### Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat entscheidet, dass der Beschluss zurückgestellt und über den Top in einer der nächsten Sitzungen erneut beraten wird.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

### **Top 10 Informationen und Anfragen**

#### Information

Bürgermeister Klaus Thurnhuber und zweiter Bürgermeister informieren über einen gemeinsamen Termin, welcher am 01.10.2020 mit Herrn Reiter von der DB Netz AG sowie den Herren Armin und Beugel von der BRB stattgefunden hat.

Man hat zusammen mit der DB Netz AG das Ziel festgelegt, dass bei den Übergängen in Lochham und am Sportplatz eine Halbschranke installiert wird und bei den Übergängen in Thann und Piesenkam Straßenunterführungen gebaut werden.

Am 18.03.2020 gab es eine Änderung im Eisenbahnkreuzungsgesetz bzgl. der Kostenbeteiligungen. Diese sieht vor, dass der Bund zu 50 % die Kosten trägt, 1/3 trägt die Bahn und 1/6 das Land. Insofern entstehender Gemeinde keine Kosten an den Baumaßnahmen.

#### Information

Kämmerer Herr Kaunzner informiert, dass der Förderantrag für die Fahrradabstellanlagen am Bahnhof Warngau vor zwei Wochen (KW 44) gestellt wurde und mit einer Förderung bis zu 70

% gerechnet werden kann. Wenn der Förderbescheid vorliegt werden weitere Planungs- und Realisierungsschritte eingeleitet.

#### Information

Bürgermeister Klaus Thurnhuber informiert, dass die geplante Bürgerversammlung aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt und die Präsentation stattdessen auf der Website veröffentlicht wurde. Bis zum 18.11.2020 können interessierte Mitbürger Fragen an die Gemeinde stellen. Diese werden nach Möglichkeit umgehend beantwortet.

#### Information

Kämmerer Herr Kaunzner informiert, dass eine Kostenschätzung in Höhe von 15.000,00 € für den Einbau eines Plattformliftes im Altwirt (Zuwegung Saal im 1.OG) vorliegt. Das Vorhaben soll in einer der nächsten Sitzungen behandelt werden.

#### Anfrage

Gemeinderatsmitglied Harald Stanke fragt nach, wie weit sich seitens der Verwaltung mit seinem Vorschlag, auf den gemeindlichen Parkplätzen freiwillige Parkgebühren in Höhe von z.B. 2,00 € zu erheben (Sitzung am 14.07.2020), befasst wurde.

Bürgermeister Klaus Thurnhuber antwortet, dass dieses Thema bereits bearbeitet wird.

#### Anfrage

Gemeinderatsmitglied Anton Bader fragt nach, ob die Fläche auf der Unterführung der B 318 gemäht wird bzw. wer sich darum kümmert.

Kämmerer Herr Kaunzner antwortet, dass die Mahd der Fläche derzeit bei der Gartenbaufirma liegt; es ist eine so genannte Gewährleistungspflege. Im Weiteren kümmert sich das Straßenbauamt darum.

#### Information

Zweiter Bürgermeister Leonhard Obermüller informiert, dass in Wall eine zusätzliche Parkfläche an der Kreisstraße im Bereich der Schule ausgewiesen werden konnte. Die Fläche wird angepachtet.

Er bittet darum, dass diese Information in der Presse sowie auf der Webseite der Gemeinde Wangau publik gemacht wird.

#### Information

Erster Bürgermeister Klaus Thurnhuber und zweiter Bürgermeister Leonhard Obermüller informieren darüber, dass am Volkstrauertag aus Gründen der derzeitigen Corona-Pandemie ganz bewusst keine Einladungen an Vereine etc. verschickt wurden.

Erster Bürgermeister Klaus Thurnhuber wird allein einen Kranz in der Kirche St. Johann Baptist in Oberwangau und zweiter Bürgermeister Leonhard Obermüller wird, ebenfalls allein, einen Kranz in der Kirche St. Margareth in Wall niederlegen.

**Keine Abstimmung erforderlich.**

GEMEINDERAT WARNGAU, den 09.12.20



Klaus Thurnhuber  
Erster Bürgermeister



Kerstin Lasse  
Schriftführer